

Änderung Begünstigtenordnung

Kundennummer: _____

Vorsorgenehmer:

Vorname, Name _____

Strasse, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Zivilstand _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

E-Mail-Adresse _____

Für den Fall seines Todes bestimmt der Vorsorgenehmer hiermit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Begünstigten sowie deren Ansprüche.

Dabei sind insbesondere Art. 2 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) sowie Art. 9 des Reglements der Vorsorgestiftung 3a Swiss Life zu beachten.

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

Im Erlebensfall der Vorsorgenehmer; in dessen Todesfall in nachstehender Reihenfolge:

Ziffer	Begünstigte Personen	Änderung
1	Die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin / der überlebende eingetragene Partner.	Änderung von Ziffer 1 ist nicht möglich.
2	Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.	Wollen Sie die Begünstigten von Ziffer 2 bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen? <input type="radio"/> ja (bitte unten detaillieren) <input type="radio"/> nein
3*	Die Eltern.	Wollen Sie die Begünstigten von Ziffer 3-5 ändern? <input type="radio"/> ja (bitte unten detaillieren) <input type="radio"/> nein
4*	Die Geschwister.	
5*	Die übrigen Erben.	

* falls die Ziffern 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, kann die Reihenfolge der Ziffern 3 bis 5 frei gewählt werden. Ziffer 5 bedingt zudem eine testamentarische Erwähnung.



Die bezeichneten Ziffern werden wie folgt geändert (Detaillierte Angaben der Begünstigten und Quote in Prozenten):

Name und Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung	Quote in %

Die oben aufgeführte Begünstigtenordnung ist ausschliesslich für das Guthaben auf dem Vorsorgekonto 3a rechtswirksam.

Der Vorsorgenehmer widerruft mit dieser Erklärung alle bisher abgegebenen Änderungen der Begünstigtenordnung. Damit die Ansprüche im Todesfall des Vorsorgenehmers geltend gemacht werden können, kann die Vorsorgestiftung 3a Swiss Life zu gegebenem Zeitpunkt weitere Beweisdokumente wie beispielsweise Todesschein, Testament, Erbschein, Familienbuch, Wohnsitzbestätigung, Mietvertrag etc. verlangen. Die Gültigkeit der Begünstigtenordnung hängt von der Situation und der Rechtslage zum Zeitpunkt des Todesfalls ab.

Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er die von ihm als Begünstigte genannten Personen auf die untenstehende Datenschutzinformation hingewiesen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Bitte einsenden an Vorsorgestiftung 3a Swiss Life

Alle Informationen zur Bearbeitung der Personendaten und zu den diesbezüglichen Bearbeitungszwecken können der **Datenschutzerklärung** entnommen werden, deren aktuelle Version jederzeit unter www.swisslife-wealth.ch/dse-fz3a oder unter folgender Anschrift erhältlich ist: Vorsorgestiftung 3a Swiss Life, p. A. Swiss Life Wealth Management AG, Service Center, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich.

